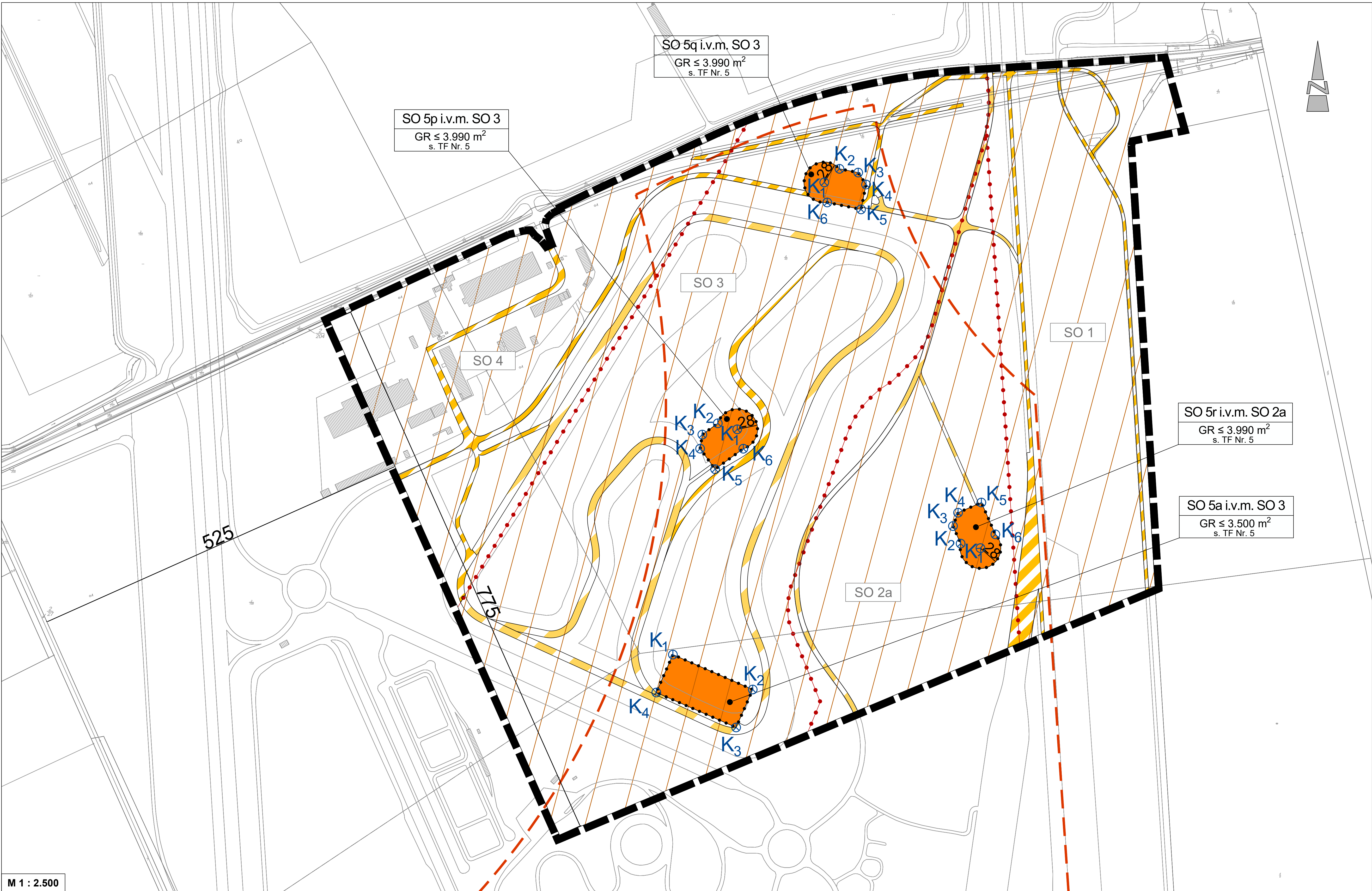


Stadt Papenburg

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 145 "Prüfgelände"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 umfasst Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 145, rechtskräftig seit dem 30.12.1994, sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145, rechtskräftig seit dem 13.03.2026. Die in den vorgenannten Bebauungsplänen getroffenen Festsetzungen behalten unverändert ihre Gültigkeit und werden durch die in der Planzeichnung und den nachfolgenden textlichen Festsetzungen getroffenen Regelungen ergänzt. Eine Ausnahme bildet die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung im Bereich des in der vorliegenden 2. Änderung ausgewiesenen sonstigen Sondergebietes 5q (SO 5q). Dort gelten mit Inkrafttreten der 2. Bebauungsplanänderung zukünftig die Festsetzungen des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen".

2. Die festgesetzten sonstigen Sondergebiete 5 (a, p, q, r) ergeben sich aus folgenden Koordinaten (UTM ETRS 1989 UTM Zone 32N):

SO 5a: Koordinate 1: 399976.41, 5878720.72
Koordinate 2: 400086.34, 5878672.59
Koordinate 3: 400063.48, 5878620.37
Koordinate 4: 399953.55, 5878668.50

SO 5p: Koordinate 1: 400065.00, 5879031.00
Koordinate 2: 400038.25, 5879039.26
Koordinate 3: 400016.94, 5879023.73
Koordinate 4: 400013.89, 5879004.34
Koordinate 5: 400034.55, 5878976.06
Koordinate 6: 400073.37, 5879004.28

SO 5q: Koordinate 1: 400184.90, 5879371.15
Koordinate 2: 400205.80, 5879389.79
Koordinate 3: 400231.59, 5879384.61
Koordinate 4: 400242.43, 5879388.18
Koordinate 5: 400235.48, 5879333.89
Koordinate 6: 400188.93, 5879343.44

SO 5r: Koordinate 1: 400399.92, 5878867.32
Koordinate 2: 400372.62, 5878873.58
Koordinate 3: 400362.07, 5878897.73
Koordinate 4: 400369.10, 5878916.11
Koordinate 5: 400401.19, 5878930.16
Koordinate 6: 400420.49, 5878886.32

3. Die festgesetzten sonstigen Sondergebiete 5 (a, p, q, r) mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" gem. § 11 BauNVO dienen der Errichtung von Windenergieanlagen, der Wandlung, Speicherung, Transport erneuerbarer Energien.

Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete 5 (a, p, q, r) sind folgende Nutzungen zulässig:

- Windenergieanlagen und zugehörige Nebenanlagen
- Anlagen zur Energiespeicherung und -verarbeitung (im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die Immissionsrechtswerte gem. TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden)

Weiterhin sind zulässig:

- den obenstehenden Nutzungen dienende Nebenanlagen wie z. B. Erschließungswege in wasser-durchlässigen Materialien, Wechselrichter- und Trafostationen, Kabeltrassen, Masten, Einfriedungen, Trafostationen und Übergestationen, Wartungs- und Aufbauflächen
- die im Bebauungsplan Nr. 145 im jeweiligen sonstigen Sondergebiet 2a bzw. 3 zulässigen Nutzungen

4. Außerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete 5 (a, p, q, r) ist das Überstreichen der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches durch den Rotor der Windenergieanlagen zulässig, sofern er innerhalb des nachrichtlich übernommenen Vorranggebietes Windenergienutzung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 des Landkreises Emsland, rechtskräftig seit dem 13.06.2025, liegt.

5. Innerhalb der festgesetzten sonstigen Sondergebiete 5 (a, p, q, r) ist zusätzlich zur im Ursprungsbebauungsplan Nr. 145 im jeweiligen Sondergebiet 2a bzw. 3 zugelassenen Grundfläche die in der Planzeichnung zugeordnete Grundfläche (GR) für Anlagen, die dem sonstigen Sondergebiet 5 (a, p, q, r) dienen, zulässig. Überschreitungen der festgesetzten Grundfläche (GR) nach § 19 (4) BauNVO sind innerhalb der sonstigen Sondergebiete 5 (a, p, q, r) nicht zulässig.

6. Innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Erschließung Windenergieanlagen" gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB sind, zusätzlich zu den im Bebauungsplan Nr. 145 im jeweiligen sonstigen Sondergebiet 1, 2a, 3 bzw. 4 zulässigen Nutzungen, Erschließungswege zulässig, die den baulichen Anlagen der sonstigen Sondergebiete 5 (a, p, q, r) beziehungsweise den in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 festgesetzten sonstigen Sondergebiete 5 (a-p) dienen.

7. Neu herzustellende Erschließungswege und Kranstellflächen innerhalb der festgesetzten privaten Verkehrsflächen "Erschließung Windenergieanlagen" sowie der festgesetzten sonstigen Sondergebiete 5 (a, p, q, r) sind zu 100 % aus wasserundurchlässigem Material (Schotterbauweise) gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB zu erstellen.

HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Durch die mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 zulässigen Folgende Ökotopte werden zur Kompensation in Anspruch genommen: Ökotopte „Aschendorfer Obermoor - Börgemoor“ (anteilig auf 34.357 m²), Ersatzaufforstung in der Gemarkung Moorweg, Flur 19, Flurstück 2/5 und 2/3 (anteilig auf 3.487 m²). Der Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt über Ersatzgeldzahlungen.

2. An den Windenergieanlagen sind, sofern die Gesamthöhe 100 m überschritten wird, Tages- und Nachkennzeichnungen als Luftverkehrshindernis gemäß dem Luftverkehrsgesetz und den einschlägigen Richtlinien vorzunehmen. An den nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Hannover, in der Funktion als militärische Luftfahrtbehörde und die Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr, Oldenburg als zivile Luftfahrtbehörde zu beteiligen.

3. Die innerhalb der sonstigen Sondergebiete zulässigen Windenergieanlagen sind mit Schattenwurfabschaltmodulen auszustatten, sofern die Schattenwurfzeiten an den relevanten Immissionsorten überschritten werden.

4. Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und der Ausübung von Nutzungen zu beachten.

5. Die Baufeldräumung / Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Rührichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Die Baufeldräumung / Baufeldfreimachung ist in den o. g. Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen und Rührichten im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat. Sonstige bauliche Maßnahmen im Offenland beschränken sich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (1. März bis 15. Juli).

6. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Scherben sowie auf-fällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie-Stützpunkt Oldenburg, Olener Straße 15, Tel. 0441 1 205705-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

7. Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 178) geändert worden ist.

8. Die angegebenen DIN-Vorschriften können bei der Stadt eingesehen werden.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Stadt Papenburg die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 "Prüfgelände", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung am beschlossen.

Papenburg, den Bürgermeisterin

(Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Papenburg Flur: 18 u.a.
Gemarkung: Surwold Flur: 10 u.a.
Maßstab: 1 : 6.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© L4-97/2023 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand Dezember 2023).

Papenburg, den Bürgermeisterin

Katasteramt Papenburg (Siegel)

(Unterschrift)

PLANVERFASSER

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 "Prüfgelände" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner.

Rastede, den Unterschrift

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 "Prüfgelände" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden.

Papenburg, den Bürgermeisterin

VERÖFFENTLICHUNG

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am nach Erörterung dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 "Prüfgelände" und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden gem. § 3 (2) BauGB am öffentlich durch die Tageszeitung und auf der Homepage der Stadt bekannt gemacht. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 "Prüfgelände" wurde mit der Begründung vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB veröffentlicht.

Papenburg, den Bürgermeisterin

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 "Prüfgelände" nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gem. § 9 (8) BauGB beigelegt.

Papenburg, den Bürgermeisterin

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 "Prüfgelände" ist gem. § 10 (3) BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 "Prüfgelände" ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den Bürgermeisterin

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 "Prüfgelände" ist gem. § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 "Prüfgelände" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den Bürgermeisterin

BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 145 "Prüfgelände" stimmt mit der Urschrift überein.

Papenburg, den Bürgermeisterin

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Planzeichen

Sonstige Sondergebiete 5 mit der Zweckbestimmung: Windenergie (§ 11 BauNVO)

Koordinaten zur Bestimmung der Grenzen des sonstigen Sondergebietes 5

GR ≤ 3.990 m² Grundfläche, z. B.: GR ≤ 3.990 m² (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB), hier: Erschließung Windenergieanlagen

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

2. Nachrichtliche Übernahme

Vorranggebiet Windenergienutzung gemäß Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 des Landkreises Emsland, rechtskräftig seit dem 13.06.2025

3. Informelle Darstellungen

sonstige Sondergebiete 1-4 im Bebauungsplan Nr. 145

Nutzungsabgrenzung zwischen sonstigen Sondergebieten 1-4 im Bebauungsplan Nr. 145

Stadt Papenburg

Landkreis Emsland

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 145 "Prüfgelände"

Übersichtsplan unmaßstäblich
WMS TopPlusOpen - Auszug aus den Geobasisdaten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) ©2026

Entwurf 22.05.2026

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de